Scheidung: Anwälte stehen nicht mehr mit einem Bein im Knast

Anwälte dürfen erst das Noch-Ehepaar gemeinsam und später eine Partei allein beraten – Grundsatzurteil nach Heidelberger Fall

Von Herbert W. Rabl

Nicht gerade häufig bricht die große Info-Plattform der Juristen in Deutschland – die Neue Jursitische Wochenschrift (NJW) – in Jubeltöne aus. Bei einem Urteil, das die „Entkriminalisierung", so wörtlich, von anwaltlichem Verhalten in Scheidungsverfahren zum Inhalt hat, ist dies anders. Die Heidelberger Rechtsanwältin Elke Nill hat für die Anwaltschaft diese Grundsatzentscheidung erstritten.

Gemessen an der in der Regel gepflegten spröden Juristensprache ist die NJW beinahe euphorisch: „Die Entscheidung ist im Ergebnis zu begrüßen. Endlich sendet ein Oberlandesgericht (OLG) der verunsicherten Anwaltschaft ein willkommenes Signal". So kommentiert NJW-Autor Hilmar Erb. Es handelt sich um das Urteil des OLG Karlsruhe vom 19. 9. 2002, 3 Ss 143/02, NJW 2002, 3561 auch abgedruckt in Strafverteidiger Forum, 2002, 410; jetzt auch besprochen in der NJW 2003, 730 ff. Der Autor versäumt nicht, auch kräftige Seitenhiebe gegen die Richterschaft zu verteilen und spricht von einer üblicherweise „rigiden Rechtsprechungstradition zu Lasten des Anwaltstandes", umso „bemerkenswerter" erscheint ihm das Urteil. Ein scheinbar alltäglicher Fall liegt der so kommentierten Entscheidung zu Grunde: ein Ehepaar möchte sich scheiden lassen. Beide konsultieren gemeinsam einen Rechtsanwalt, um sich – rechtlich beraten – möglichst gütlich zu trennen und die Scheidung nicht auf dem Rücken der Kinder oder mit einem verletzenden Streit ums Geld abzuwickeln. In einem offenen Gespräch mit dem Anwalt legen die Eheleute ihre Karten, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Interessen auf den Tisch.

Der angeklagte Anwalt beriet Eheleute in dieser gemeinsamen Besprechung über die Durchführung der angestrebten einverständlichen Ehescheidung. Doch die Dinge entwickeln sich später in eine andere Richtung und die Eheleute zerstreiten sich doch. Jetzt wird der Rechtsanwalt, der die gütliche Einigung versucht hat, von der Ehefrau engagiert, um Unterhaltsansprüche zu erwirken. Der Anwalt wird für die Ehefrau tätig und fordert vom Ehemann Unterhalt. Dazu bezieht er sich auf Informationen, die ihm aus der früheren gemeinsamen Besprechung bekannt waren. Der Anwalt vertrat die Meinung, dass im Familienrechtsstreit die beiden Eheleute ohnehin auskunftspflichtig über ihre privaten Verhältnisse sind und außerdem das Gesetz auch im Familienrecht das Selbstbestimmungsrecht der Bürger neuerdings groß geschrieben wird.

Doch unter Hinweis auf „Parteienverrat" fand sich der Anwalt vor dem Strafgericht wieder, denn der eiserne Grundsatz „keine Doppelberatung und deshalb auch kein Interessenskonflikt" müsse auch im Familienrecht gelten. Tatsächlich verurteilten die Untergerichte in Heidelberg den Rechtsanwalt wegen Parteienverrat, doch vor dem Oberlandesgericht endete der Fall mit einem Freispruch.

Das OLG-Urteil erkennt erstmals an, dass ein Rechtsanwalt auch in Ehesachen anfangs beide Eheleute gemeinsam und später eine Partei allein beraten darf. Wenn sich die Eheleute über die Ehescheidung und ihre Folgen dem Grunde nach einig sind, dürfen sie gemeinsam umfassend beraten werden, solange dies neutral und im Interesse beider geschieht sowie eine einverständliche Vereinbarungen zum Ziel hat. Scheitern die Verhandlungen darf der Rechtsanwalt einem der beiden Mandanten im Scheidungsverfahren vertreten ohne sich dem Vorwurf des Parteienverrats auszusetzen, so die neue Entscheidung.

Ein Parteienverrat kommt laut OLG deshalb nicht in Betracht, weil im Familienrecht ohnehin jede Partei wahrheitsgemäße Angaben über die persönlichen Verhältnisse machen muss und der Anwalt deshalb kein interessensgebundenes Exklusiv-Wissen in den früheren gemeinsamen Gespräche erfahren haben kann, so das OLG sinngemäß. Rechtsanwältin Elke Nill hofft, dass sich alle weiteren Instanzen dieser Sicht anschließen.

(Der Autor ist Journalist für Justizthemen sowie für Unternehmen in Eberbach. Diese RNZ-Sonderbeilage hat er redaktionell betreut.)

Für Abgeklärte

HR – Das Urteil zum Thema „Parteienverrat" ist ohne Zweifel für die Anwaltschaft ein großer Gewinn. Aber, wohlgemerkt, hier geht es um eine „einvernehmliche Scheidung", in der die Ex-Partner alles schon geklärt haben und sich nur noch Rechtsrat holen. Dieser Weg ist billig, aber Mediation, in der nach einer Lösung gesucht wird, ist das nicht. Deshalb gilt dieses Grundsatzurteil nur für Anwälte, die gänzlich nüchtern über die Rechtslage Auskunft geben, Fragen beantworten und die Mandanten dann wieder heimschicken. Wer sich kostengünstig scheiden lassen will, muß aus eigener Kraft eine Lösung suchen und das Ding durchziehen.